Öffentliche Bekanntmachung

Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet Bebauungsplan „Roßlauf“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Bretten, Gemarkung Bretten

Zur Sicherung des mit Beschluss von 13.06.2006 nach neuem Recht eingeleiteten Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Roßlauf“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Bretten, hat der Gemeinderat der Stadt Bretten in seiner öffentlichen Sitzung vom 17.07.2012 die nachfolgende Veränderungssperre gem. §§ 14 ff. BauGB in Verbindung mit § 4 GemO als Satzung beschlossen:

Aufgrund der §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Ges.Bl.S. 582), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 09.11.2010 (Ges.Bl.S. 793), hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 17.07.2012 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1
Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der städtebaulichen Zielsetzungen bzw. Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Roßlauf“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Bretten, Gemarkung Bretten, wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

1. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt im Norden durch die Bertholdstraße, im Osten durch die Bismarckstraße, im Süden durch die westliche Melanchthonstraße, im Westen durch die östliche Grenze des Bebauungsplanbereichs „Unifrank“.
2. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Bretten: Flst.Nrn. 2024/9, 2029, 2029/1, 2029/2, 2029/3, 2029/4, 2029/5, 2029/10, 2029/11, 2029/12, 2029/13, 2030/1, 2030/2, 2030/4, 2031, 2032, 2032/1, 2032/2, 2034, 2034/2, 2034/3, 2036/1, 2036/3, 2036/4, 2036/5, 2036/6, 2036/7, 2036/8, 2036/23, 2036/24, 2036/25, 2036/37, 2036/38, 2036/39, 2038/5, 2038/8 und 2038/21.
3. Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der beigefügte Abgrenzungsplan, der Bestandteil dieser Satzung bildet, maßgebend.

§ 3
Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
a) Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
b) keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat, und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

§ 5
Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Die Satzung über die Veränderungssperre wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich bzw. tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung kann während der üblichen Dienststunden beim Amt Stadtentwicklung und Baurecht, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, Zimmer 413, eingesehen werden.

Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bretten geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften der §§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bretten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bretten, 25.07.2012
Bürgermeisteramt Bretten

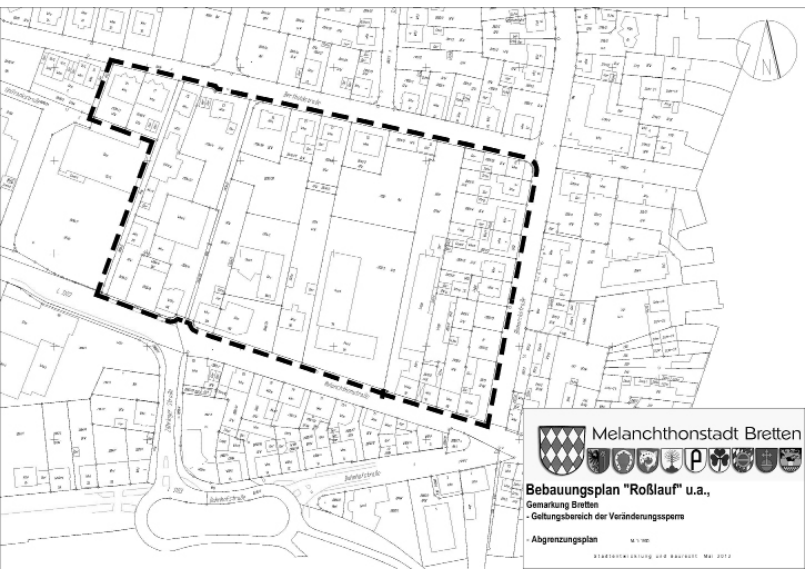

Öffentliche Bekanntmachung

Benutzungsrichtlinien und Entgeltordnung für das Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat am 17.07.2012 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1
Zweite Änderung

der Benutzungsrichtlinien und Entgeltordnung für das Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule vom 06.05.2008

Die Benutzungsrichtlinien und Entgeltordnung für das Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule vom 06.05.2008 werden wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Betreuung deckt an Schultagen die Zeit von 7.30 – 13.00 Uhr, vor und nach dem stundenplanmäßigen Unterricht, ab.

Soweit bei mindestens 5 Kindern ein Bedarf angemeldet wird, beginnt die Betreuung um 7.00 Uhr. Soweit bei mindestens 5 Kindern ein Bedarf angemeldet wird, endet die Betreuung um 14.00 Uhr.

Die genauen Betreuungszeiten werden aufgrund der Stundenpläne schuljährlich festgelegt.

Während der Schulferien findet keine Betreuung statt. Der Betreuungsumfang kann wie folgt gewählt werden:
Grundschulbetreuung kurz: bis 13.00 Uhr
Grundschulbetreuung lang: bis 14.00 Uhr
Während der Schulferien findet keine Betreuung statt.

§ 8 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Bretten erhebt für die Inanspruchnahme der Grundschulbetreuung einen Elternbeitrag. Dieser Elternbeitrag dient gemeinsam mit dem Zuschuss des Landes Baden-Württemberg ausschließlich zur Deckung der für die Betreuung anfallenden Kosten. Der monatliche Elternbeitrag ist wie folgt festgesetzt:

Grundschulbetreuung kurz

Monatsbeitrag	bis 5 Tage	bis 3 Tage	bis 2 Tage pro Woche
Familien mit zwei Erziehungsberechtigten 1. Kind/Gruppe	40,00 €	30,00 €	20,00 €
Familien mit zwei Erziehungsberechtigten 2. Kind/Gruppe	18,00 €	14,00 €	9,00 €
Alleinerziehende 1. Kind/Gruppe	28,00 €	21,00 €	14,00 €
Alleinerziehende 2. Kind/Gruppe	12,00 €	9,00 €	6,00 €

Grundschulbetreuung lang

Monatsbeitrag	bis 5 Tage	bis 3 Tage	bis 2 Tage pro Woche
Familien mit zwei Erziehungsberechtigten 1. Kind/Gruppe	60,00 €	45,00 €	30,00 €
Familien mit zwei Erziehungsberechtigten 2. Kind/Gruppe	27,00 €	21,00 €	14,00 €
Alleinerziehende 1. Kind/Gruppe	42,00 €	32,00 €	21,00 €
Alleinerziehende 2. Kind/Gruppe	18,00 €	14,00 €	9,00 €

Dritte und weitere Kinder einer Familie in einer Gruppe sind jeweils beitragsfrei.

In Ausnahmefällen ist eine Betreuung auch an Einzeltagen möglich. Der Stundensatz beträgt 5,00 €.

Der Elternbeitrag wird jeweils zum Monatsersten zur Zahlung fällig. Beitragspflichtig sind die Monate September bis Juli. Für den Monat August ist kein Elternbeitrag zu entrichten.

§ 2

Diese Änderung tritt zum 01.08.2012 (Schuljahresbeginn 2012/2013) in Kraft.

Ausgefertigt:
Bretten, den 18.07.2012
gez. Wolff,
Oberbürgermeister

Aus dem Standesamt

Einträge vom 15.7.2012 - 22.7.2012

Geburten:

13.07.2012	Laura-Sophie Koch, weiblich Olga Koch geb. Pletz und Eugen Koch, Anne-Frank-Str. 20/3, Bretten
15.07.2012	Marvin Keck, männlich Katja Elisabeth Keck geb. Westermann und André Tobias Keck, Pabstberg 3, Bretten

Sterbefälle:

14.07.2012	Alfons Lothar Schneider, Otto-Hahn-Str. 12, Bretten, 61 Jahre
14.07.2012	Albert Gustav Riegler, Scheffelweg 44, Bretten, 85 Jahre
15.07.2012	Sabine Geiser, geb. Haas, Mönchsstr. 4, Bretten 47 Jahre
16.07.2012	Maria Theresia Gündert, geb. Bayerl, Junkerstr. 20, Bretten 84 Jahre
16.07.2012	Ivan Donskeu, Buchenweg 4, Bretten 60 Jahre

Goldene Hochzeit

Das Fest der Goldenen Hochzeit feiern am 27. Juli 2012 die Eheleute Renate und Lothar Knauer im Birkenweg 2 in Bretten.

Das Amtsblatt gratuliert herzlich!

Angebote Aktivbörse

AktivBörse
Mach mit!
MELANCHTHON STADT BRETTEN

- Das Evangelische Altenpflegeheim Bretten sucht Begleitpersonen für Spaziergänge mit den Bewohnern des Altenpflegeheims.
- Das Edith-Stein-Gymnasium sucht einen Gärtner zur Führung der Arbeitsgemeinschaft „Schulgarten“.
- Das Diakonische Werk Bretten sucht ehrenamtliche Kassierer im Brettener Tafelladen.

Kontakt und weitere Informationen unter:
Tel.: 07252-921-121 und /oder: www.aktivboerse.bretten.de.

Öffentliche Bekanntmachung

Benutzungsrichtlinien und Entgeltordnung für die flexible Nachmittagsbetreuung an der Grundschule der Johann-Peter-Hebel-Schule

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat am 17.07.2012 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1

Erste Änderung der Benutzungsrichtlinien und Entgeltordnung für die flexible Nachmittagsbetreuung an der Grundschule der Johann-Peter-Hebel-Schule vom 28.07.2009. Die Benutzungsrichtlinien und Entgeltordnung für die flexible Nachmittagsbetreuung an der Grundschule der Johann-Peter-Hebel-Schule vom 28.07.2009 werden wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Betreuung findet an maximal vier Tagen pro Woche (Montag bis Donnerstag) von 12.45 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Während der Schulferien findet keine Betreuung statt.

§ 2

Diese Änderung tritt zum 01.08.2012 (Schuljahresbeginn 2012/2013) in Kraft.

Ausgefertigt: Bretten, den 18.07.2012
gez. Wolff, Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

Leistungen:	Winterdienst in Bretten Los 1 OT Bauerbach (Flächen – Gehwege, Wege, Plätze) Los 2 OT Büchig (Flächen – Gehwege, Wege, Plätze) Los 3 OT Diedelsheim (Flächen – Gehwege, Wege, Plätze) Los 4 OT Dürrenbüchig (Flächen – Gehwege, Wege, Plätze) Los 5 OT Gölshausen (Flächen – Gehwege, Wege, Plätze) Los 6 OT Neibsheim (Flächen – Gehwege, Wege, Plätze) Los 7 OT Rinklingen (Flächen – Gehwege, Wege, Plätze) Los 8 OT Ruit (Flächen – Gehwege, Wege, Plätze) Los 9 OT Sprantal (Flächen – Gehwege, Wege, Plätze) Los 10 Gesamtstadt - Stadtbahnhaltestellen Los 11 nördliche Ortsteile Bauerbach, Büchig, Neibsheim (Fahrbahnbereiche) Los 12 südliche Ortsteile Ruit, Sprantal, Dürrenbüchig (Fahrbahnbereiche) Los 13 mittlere Ortsteile Diedelsheim, Rinklingen, Gölshausen (Fahrbahnbereiche)
Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle:	Bürgermeisteramt Bretten, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten
Leistungsumfang:	Räumen und Streuen des Fahrbahnbereiches, der Gehwege, Wege und Plätze 1) Räumen und Streuen von Plätzen des öffentlichen Personennahverkehrs
Ausführungsfrist:	15. November 2012 – 15. März 2013 15. November 2013 – 15. März 2014 15. November 2014 – 15. März 2015
Kostenpauschale:	20,00 € je Doppelexemplar (bei Postversand zzgl. 5,00 €)
Ausgabestelle:	Amt Technik und Umwelt, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, Zi. 409/410
Eröffnungstermin:	Dienstag, den 04.09.2012, 10:00 Uhr im Rathaus Bretten, Zimmer-Nr.: 410.
Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:	31.12.2012
Vergabeprüfstelle:	Regierungspräsidium Karlsruhe

Altersjubilare im August

Stand: 24.07.2012

Kernstadt:
04.08. Franz Hagenmüller, Erasmusweg 26, 86 Jahre
05.08. Georg Otto, Georg-Wörner-Str. 46, 87 Jahre
17.08. Margarete Bauer, Lohgasse 7, 91 Jahre
19.08. Architekt Otto Schwarz, Humboldtweg 6, 85 Jahre
20.08. Reinhard Hilpp, Wilhelmstr. 50, 86 Jahre
26.08. Ernst Jach, Gartenstr. 52, 84 Jahre
28.08. Rosa Hilpp, Wilhelmstr. 50, 84 Jahre
29.08. Elisabeth Hufnagel, Turbanstr. 54, 87 Jahre
30.08. Magdalena Keck, Friedenstr. 16, 86 Jahre

Stadtteil Bauerbach:
20.08. Heinz Steiner, Waldstr. 14, 86 Jahre

Stadtteil Büchig:
08.08. Alfred Hipp, Wiesenstr. 8, 84 Jahre

Stadtteil Diedelsheim:
29.08. Adolf Bilwachs, Lessingstr. 28, 80 Jahre

Stadtteil Neibsheim:
08.08. Emil Nöltner, Obere Mühlstr. 3, 91 Jahre
20.08. Hermine Springer, Junkerstr. 20, 90 Jahre

Stadtteil Rinklingen:
05.08. Herbert Klein, Rondellstr. 9, 81 Jahre
25.08. Maria Hartlieb, Jahnstr. 8/1, 85 Jahre

Stadtteil Ruit:
26.08. Elsbeth Werth, Klingbaumstr. 17, 91 Jahre
26.08. Heinz Söffner, Zeisigweg 7, 84 Jahre

**********Gekürzte Online-Version**********
**********Gekürzte Online-Version**********
**********Gekürzte Online-Version**********
**********Gekürzte Online-Version**********
**********Gekürzte Online-Version**********
**********Gekürzte Online-Version**********
**********Gekürzte Online-Version**********
**********Gekürzte Online-Version**********
**********Gekürzte Online-Version**********